

Tatsachen beruhende Argumente zugunsten einer Milderung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten anzuführen oder auf Grund entlastender Tatsachen für die Freisprechung des Angeklagten einzutreten. Der Verteidiger hat die zweifelsfrei festgestellten Tatsachen von den zweifelhaften und gar widerlegten Behauptungen exakt abzugrenzen. Sind den Angeklagten belastende Einzelheiten oder Zusammenhänge in der Beweisaufnahme nicht unwiderlegbar nachgewiesen worden, so ist es die Pflicht des Verteidigers, in seinem Plädoyer den Zweifel sichtbar zu machen und das Gericht auf die insoweit bestehende Notwendigkeit, zugunsten des Angeklagten zu entscheiden, hinzuweisen.

Unerläßlich ist das Eingehen auf die Persönlichkeit des Angeklagten, auf seine Lebensumstände, auf die Motive seiner Tat und auf die Bedingungen, die die Straftat begünstigten. Besonderes Augenmerk ist auf die Bewußtseinsentwicklung des Angeklagten, auf seine Einstellung zur Arbeit, auf sein Verhalten im Kollektiv zu richten. Um den Angeklagten und gegebenenfalls dessen Umgebung zum Umdenken und zum gesellschaftsgemäßen Handeln zu veranlassen, um ferner entscheidende Gesichtspunkte für die Erziehung und Selbsterziehung des Angeklagten wie seiner Umgebung sichtbar zu machen, muß der Verteidiger „ein Stück der — geistigen, materiellen, betrieblichen, persönlich-familiären — ‚Unordnung‘ ... beseitigen, die den Boden für die Straftat bereitete“²³. Oft erhält er dafür ausgezeichnete Anhaltspunkte aus den Aussagen des Kollektivvertreters oder den Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers. Gerade die Hinweise auf die Beziehungen zwischen dem Kollektiv und dem Angeklagten, auf den Widerspruch zwischen dem sonstigen Verhalten des Angeklagten und seiner Straftat usw. erschließen dem Verteidiger neue Möglichkeiten, um die Verteidigung mit noch größerer Sachkunde und Überzeugungskraft zu führen.

Der Schlußvortrag des Angeklagten

Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, so ist ihm in Anschluß an das Plädoyer des Staatsanwaltes Gelegenheit zu geben, in einem Schlußvortrag zu seiner Verteidigung

zu sprechen. Der Angeklagte muß aber auch befragt werden, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen hat (§ 238 Abs. 2), wenn ein gesellschaftlicher Verteidiger oder der Verteidiger des Angeklagten einen Schlußvortrag gehalten haben. Der Angeklagte besitzt auch in diesem Fall das Recht auf einen Schlußvortrag, damit er auf Gesichtspunkte hinweisen kann, die nach seiner Ansicht vom Verteidiger oder vom gesellschaftlichen Verteidiger weggelassen oder nicht deutlich genug herausgestellt oder anders dargestellt worden sind, als sie der Angeklagte dem Gericht zur Kenntnis zu bringen wünschte. Dem Schlußvortrag des Angeklagten liegt der gleiche Gegenstand wie dem Plädoyer des Verteidigers zugrunde.

8.3.6.

Das letzte Wort des Angeklagten

Das letzte Wort, das der Angeklagte im Anschluß an die Schlußvorträge erhält (§ 239), ist nicht nur Ausdruck seines verfassungsmäßig (Art. 102 Abs. 1) garantierten Rechts auf gerichtliches Gehör und unabdingbarer Bestandteil seines Rechts auf Verteidigung. Es hat darüber hinaus auch eine wichtige psychologische Bedeutung, daß dem Angeklagten als Letztem vor der gerichtlichen Beratung Gelegenheit gegeben wird, zum Gericht zu sprechen. Der Angeklagte muß vom Gericht auf sein Recht des letzten Wortes ausdrücklich hingewiesen werden. Unabhängig davon, ob der Angeklagte zuvor einen Schlußvortrag gehalten oder auf einen Schlußvortrag etwas erwidert hat, muß ihm das letzte Wort erteilt werden.

In seinem letzten Wort darf der Angeklagte über sich selbst, über seine Tat und die Beweggründe dazu sprechen, darf er das Gericht um Verständnis und um milde Beurteilung bitten. Hält der Angeklagte die Anklage ganz oder teilweise für unberechtigt, so darf er sich auch im letzten Wort dagegen verteidigen, alle ihm notwendig erscheinenden Argumente Vorbringen, um Freispruch oder um Berücksichtigung seiner Darlegungen zum geringeren Grad seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit bitten

23 G. Pein, „Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers“, Neue Justiz, 1963/10, S. 302.